



CH-3003 Bern, DW / SECO/boj

Einstufung von Bestandteilen für Rüstungsgüter; Güterkontrollgesetz (GKG)¹ und Güterkontrollverordnung (GKV)²

In diesem Schreiben nehmen wir Bezug zur titelrubrizierten Thematik der Einstufung von Bestandteilen für Rüstungsgüter in die Anhänge zur GKV.

Insbesondere stellte sich die Frage der Einstufung solcher Bestandteile in die relevanten Listenpositionen der Anhänge 2 oder 3 GKV und der Abgrenzung des Anhangs 3 mit den sogenannten besonderen militärischen Gütern zum Anhang 2 mit den sog. doppelt verwendbaren Gütern (Dual-Use).

Vorbehalten bleiben aber in jedem Fall die Bestimmungen der Kriegsmaterialgesetzgebung und einer möglichen Erfassung der Güter in den Anhang 1 Kriegsmaterialverordnung (KMV)³. Dies zu prüfen liegt in der Verantwortung der Industrie.

Unsere Stellungnahme im vorliegenden Schreiben bezieht sich daher ausschliesslich auf die Güterkontrollgesetzgebung.

Die Bewilligungs- bzw. die Ablehnungskriterien für grenzüberschreitende Geschäfte richten sich nach der anzuwendenden Gesetzgebung, einschliesslich des Embargogesetzes (EmbG)⁴ und den vom Bundesrat umgesetzten Sanktionsverordnungen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auch auf die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 4 GKV hin, die eine Bewilligungspflicht für Güter vorsieht, die nicht in den Anhängen 2 - 5 aufgeführt oder für die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorgesehen sind, sofern der Exporteur weiss oder Grund zur Annahme hat, dass sie für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind.

¹ SR 946.202

² SR 946.202.1

³ SR 514.511

⁴ SR 946.231

I. Begriffsbestimmungen und Grundsätze

Art. 3 GKG definiert u.a. folgende Begriffe:

- a. Güter: Waren, Technologien und Software;
- b. doppelt verwendbare Güter: Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können (Dual-Use);
- c. besondere militärische Güter: Güter, die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, die aber weder Waffen, Munition, Sprengmittel noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind, sowie militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten.

Gemäss Ziff. 1 der allgemeinen Anmerkungen zum Anhang 1 GKV gilt für die Kontrolle von Gütern, die für militärische Zwecke entwickelt oder geändert sind, die entsprechende Kontrollliste nach Anhang 3 GKV.

Gemäss der Anmerkung 3 zum Anhang 3 GKV fallen von den in diesem Anhang aufgeführten Gütern die folgenden unter den Geltungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)⁵

- a. Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel;
- b. Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder die für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

Ebenfalls unter den Geltungsbereich des KMG fallen im Anhang 3 GKV aufgeführte Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

In Zweifelsfällen erteilt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Auskunft.

II. Geltungsbereich der Anhänge 2 und 3 GKV

Grundlage der Güterkontrolllisten der Anhänge 2 und 3 GKV sind die in den vier Exportkontrollregimen⁶ definierten nuklearen Gütern, zivil und militärisch verwendbaren Gütern (Dual-Use) und den besonderen militärischen Gütern, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind.

Im Gegensatz zu den Exportkontrollnummern der Kategorien 0-9 des Anhangs 2 GKV, die in der Regel spezifische technische Kontrollparameter für die der Ausfuhrbewilligungspflicht unterliegenden Dual-Use-Güter aufweisen, sind Güter des Anhangs 3 GKV nur unter dem Aspekt der Rüstung erfasst.

Der Anhang 3 GKV stützt sich auf die sog. Munitionsliste der Wassenaar-Vereinbarung (WA) ab; in der Europäischen Union (EU) wird diese internationale Güterkontrollliste mit einer abschliessenden Auflistung als Gemeinsame Militärgüterliste bezeichnet. Letztere wird durch die Schweiz vollumfänglich im Anhang 3 GKV übernommen.

⁵ SR 514.51

⁶ Wassenaar-Vereinbarung (WA); Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR); Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) und Australien-Gruppe (AG).

Die Exportkontrollnummern ML 1 – ML 22 erfassen klassische Rüstungsgüter, die eine spezielle militärische Prägung oder Ausrichtung haben, bspw. Waffen der ML 1 und ML 2 oder Bomben, Torpedos und Raketen der ML 4. Gestützt auf der Anmerkung 3 zum Anhang 3 GKV fallen diese Güter aber unter den Geltungsbereich des KMG und seinen Bewilligungskriterien. Dies gilt auch für andere Listenpositionen des Anhangs 3 GKV, sofern diese vom Anhang 1 KMG erfasst sind.

In die ML 1 – ML 22 werden aber auch Güter erfasst, die zwar Rüstungsmerkmale aufweisen, die aber nicht originär militärisch sind.

Der Anhang 3 GKV umfasst nebst den Rüstungsgütern in ihrer Gesamtheit auch Komponenten. In den Exportkontrollnummern ML 1 – ML 22 werden zum Teil Bestandteile für Rüstungsgüter erwähnt.

Als Einschränkung für eine Erfassung durch den Anhang 3 GKV ist der Vermerk im Kontrolltext besonders konstruiert bzw. besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke zu werten, sofern dieser aufgeführt ist.

Die als Grundlage des Anhangs 3 GKV dienende sog. Munitionsliste der Wassenaar-Vereinbarung (WA) definiert den Begriff besonders konstruiert bzw. besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke nicht. Dies hat zur Folge, dass Mitgliedstaaten dieses Exportkontrollregimes unterschiedliche Auslegungen zur Einstufung von Bestandteilen für Rüstungsgüter kennen.

III. Bestehende GKV-Einstufungspraxis des SECO von Bestandteilen für Rüstungsgüter

Nach gängiger Verwaltungspraxis stuft das SECO Güter nicht nach deren Verwendungszweck oder nach der Rolle des Empfängers ein, sondern nach objektiven Grundsätzen der Produktebeschaffenheit, d.h. konkret nach den technischen Eigenschaften, Funktionen sowie Fähigkeiten des zu beurteilenden Bestandteils. Die Voraussetzung für eine Einstufung ist aber, dass das Gut einer Exportkontrollnummer der Anhänge zugeordnet werden kann.

IV. Klassifizierungs-Guideline

Ein Bestandteil gilt nicht als besonders konstruiert im Sinne des Anhangs 3 GKV, wenn dieser zwar für einen spezifischen Kunden und eine Endverwendung hergestellt worden ist, dieser aber

- (1) die **gleichen Funktionen und Performance** besitzt und äquivalent in „form and fit“ ist, wie ein nicht von den Anhängen zur GKV erfasster Bestandteil, oder
- (2) aus **Komponenten** besteht, die **aus nicht** von den Anhängen zur GKV **erfassten Bestandteilen** neu oder anders kombiniert wurden, oder
- (3) „**unfertig**“ ist, d.h. zu dessen Verwendung noch mindestens ein wesentlicher Fertigungsschritt notwendig ist, oder
- (4) ein **passives Teil** der **niedrigsten beiden Integrationsstufen** ist.

Folgende fünf Integrationsstufen sind vorgesehen (anhand des Beispiels von optischen Elementen; diese Integrationsstufen können branchenübergreifend angewendet werden):

- i. **Finale, ML-relevante Systeme** und Ausrüstungen Gesamtsysteme bestehend aus mehreren Subsystemen [Bsp. Feuerleiteinrichtung, Bildausrüstungssysteme].
- ii. **Subsysteme** von Stufe i. bestehend aus mehreren Modulen oder grösseren Baugruppen [Bsp. Elektronik, Elektrik, Optische Subsysteme, Mechanische Subsysteme].
- iii. **Module / grössere Baugruppen**, von Stufe ii: aktive Baugruppen mit (Geräte-)Funktion (Bsp. Bildaufzeichnung, Beleuchtung, Distanzmessung, Leitstrahl) [Bsp. Kameramodul, Lasermodul, Beleuchtungsmodul, Detektormodul, Steuerung, etc.].
- iv. **Einfache Baugruppen**, von Stufe iii: mehrere kombinierte Einzelkomponenten/ Teile, ohne (Geräte-)Funktion, oft anonym (selten mit Kennzeichnung) [Bsp. gefasste Optiken, Laserdiode unverbaut].
- v. **Passive Teile/ Einzelkomponenten** von Stufe iv: fast immer anonym (ohne Kennzeichnung) [Bsp. Linsen, Prismen, Filter, ...].

V. Einstufungsgrundsätze

Es gelten folgende Einstufungsgrundsätze:

- Rüstungsgüter – hierunter sind auch deren Bestandteile zu subsumieren – müssen **immer** zuerst auf eine Einstufung in den Anhang 1 KMV geprüft werden.
- Falls keine Listung nach KMV erfolgt, sind die Güter mit den Güterkontrolllisten der Anhänge zur GKV abzugleichen.

Das systematische Vorgehen bei der Einstufung von Bestandteilen für Rüstungsgütern ist wie folgt (**absteigende Reihenfolge**):

- (1) **Kriegsmaterial:** Prüfen auf eine Erfassung durch den Anhang 1 KMV.
- (2) **Besondere militärische Güter:** Prüfen der Ausschlusskriterien:
 - die **gleichen Funktionen und Performance** besitzt und äquivalent in „form and fit“ ist, wie ein nicht von den Anhängen zur GKV erfasster Bestandteil, **oder**
 - aus **Komponenten** besteht, die **aus nicht** von den Anhängen zur GKV **erfassten Bestandteilen** neu oder anders kombiniert wurden, **oder**
 - „**unfertig**“ ist, d.h. zu dessen Verwendung noch mindestens ein wesentlicher Fertigungsschritt notwendig ist⁷, **oder**
 - ein **passives Teil** der **niedrigsten beiden Integrationsstufen** ist (siehe vorgängig erwähnte 5 Integrationsstufen).
- (3) **Dual-Use-Güter:** Prüfen auf eine Erfassung durch den Anhang 2 GKV

⁷ Vorbehalten bleibt eine Erfassung durch die Exportkontrollnummer ML 16 des Anhangs 3 GKV: Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, besonders konstruiert für eine der von Nummer ML1, ML2, ML3, ML4, ML6, ML9, ML10, ML12 oder ML19 erfassten Waren. Anmerkung: Nummer ML16 erfasst unfertige Erzeugnisse, wenn sie anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden können.

- (4) «**Commercial**»⁸: Falls das Gut nicht unter Punkt (1) bis (3) eingestuft werden kann, dann gilt das Gut als nicht erfasst bzw. nicht gelistet⁹.

Im Zweifelsfall erteilt aber das SECO Auskunft über eine Erfassung durch die Anhänge zur GKV.

⁸ Hierunter sind auch sog. "commercial off-the-shelf"- und "components-off-the-shelf"-Produkte zu erfassen.

⁹ Vorbehalten bleibt allenfalls eine Erfassung als allgemeines Rüstungsgut im Rahmen von Sanktionsverordnungen.